



---

## Sachstand

---

**Maßnahmen des Bundesministeriums des Innern und des  
Bundesamtes für Verfassungsschutz bezüglich der „Hizb Allah“**

---

**Maßnahmen der Bundesministeriums des Innern und des Bundesamtes für Verfassungsschutz  
bezüglich der „Hizb Allah“**

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 133/18

Abschluss der Arbeit: 2. Mai 2018

Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

## 1. Einleitung

Der vorliegende Sachstand gibt einen Überblick über Vereinsverbote des Bundesministeriums des Innern bezüglich der „Hizb Allah“ sowie über die Beobachtung dieser Organisation und ihrer Unterstützerorganisationen durch das Bundesamt für Verfassungsschutz, wobei auch kurz auf die entsprechenden Rechtsgrundlagen eingegangen wird. Abschließend werden außerdem versammlungsrechtliche Maßnahmen der Innenverwaltungen der Länder angesprochen, die einen Bezug zur „Hizb Allah“ aufweisen.

## 2. Vereinsverbot des Bundesministeriums des Innern

In der politischen Diskussion kommt in gewisser Regelmäßigkeit die Frage nach einem Verbot der „Hizb Allah“-Organisation in Deutschland bzw. ihrer Unterstützerorganisationen auf. Die Bundesregierung äußert sich zu **Fragen nach geplanten Vereinsverboten** unter Verweis auf den **Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung** generell nicht. In der 17. Wahlperiode beispielsweise führte die Bundesregierung insoweit aus:

„Aufgrund einer fallbezogenen Abwägung zwischen dem parlamentarischen Informationsinteresse auf der einen und der Gefahr einer Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung durch die einengenden Vorwirkungen eines Informationszugangs auf der anderen Seite äußert sich die Bundesregierung zur Frage des Verbots der Hisbollah-Organisation bzw. ihrer Unterstützerorganisationen nicht, unabhängig davon, ob solche Überlegungen überhaupt bestehen.“<sup>1</sup>

In der 18. Wahlperiode verweist die Bundesregierung allerdings auf einschlägige **Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts** und ihr Vorgehen gegen entsprechende Organisationen in der Vergangenheit:

„Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat allerdings im Zusammenhang mit dem Urteil vom 16. November 2015 seine ständige Rechtsprechung zur HAMAS [...] auf die ‚Hizb Allah‘ übertragen. Danach richtet sich die ‚Hizb Allah‘ ebenso wie die HAMAS insgesamt gegen den Gedanken der Völkerverständigung, unabhängig davon, ob sie im Einzelfall als politische, soziale oder terroristische Struktur in Erscheinung tritt. Sie stellt das Existenzrecht des Staates Israel offen in Frage und ruft zu dessen gewaltsamer Beseitigung auf.

Sofern ein gerichtsverwertbarer Nachweis vorlag, dass eine bestimmte Organisation in Deutschland der ‚Hizb Allah‘ oder der HAMAS zuzurechnen ist bzw. diese unterstützt, wurde diese durch den Bundesminister des Innern verboten. [...]“<sup>2</sup>

**Rechtsgrundlage für derartige Vereinsverbote** ist zuallererst **Art. 9 Abs. 2 Grundgesetz**, wonach Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten,

1 BT-Drs. 17/3008, S. 9.

2 BT-Drs. 18/11152, S. 24, unter Verweis auf BVerwG, Urteil vom 16. November 2015 – 1 A 4/15.

verboten sind. Die erforderliche behördliche Anordnung eines Vereinsverbotes ergeht auf Grundlage der **§§ 3 ff. Vereinsgesetz**.

Als **Beispiele** für Vereinsverbote mit Bezug zur „Hizb Allah“ aus der Vergangenheit sind zum einen das **Vereinsverbot gegen den Fernsehsender „Al Manar TV“** vom 29. Oktober 2008<sup>3</sup> und zum anderen das **Vereinsverbot gegen den Verein „Waisenkinderprojekt Libanon e.V.“** vom 2. April 2014<sup>4</sup> zu nennen.

### 3. Beobachtung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz

In den **Verfassungsschutzberichten** auf Bundesebene, die auf den Erkenntnissen beruhen, die das Bundesamt für Verfassungsschutz im Rahmen seines gesetzlichen Auftrages zusammen mit den Landesverfassungsschutzbehörden gewonnen hat, wird regelmäßig über die „Hizb Allah“ berichtet, so dass von einer entsprechenden verfassungsschutzbehördlichen Beobachtung auszugehen ist.<sup>5</sup>

Die konkret einschlägigen Rechtsgrundlagen für eine Beobachtung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz ergeben sich aus dem **Bundesverfassungsschutzgesetz** (BVerfSchG) und richten sich nach den beabsichtigten Beobachtungsmaßnahmen. Die allgemeinen Voraussetzungen für eine Beobachtung folgen insbesondere aus den Regelungen in § 3 und § 4 BVerfSchG, d.h. aus der Aufgabenbestimmung der Verfassungsschutzbehörden und den dazugehörigen Legaldefinitionen.

### 4. Sonstige Maßnahmen

Der Vollständigkeit halber ist hier **in Bezug auf die Länder** auch auf solche **Anordnungen der Innenverwaltungen** hinzuweisen, die einen Bezug zur „Hizb Allah“ besitzen und etwa **im Zusammenhang von öffentlichen Versammlungen** getroffen werden. Dies betrifft beispielsweise die anlässlich des „al Quds Tages“ stattfindenden Demonstrationen in Berlin, für die die Versammlungsbehörde zuletzt Auflagen erlassen hat, nach denen es nicht erlaubt ist, für die „Hizb Allah“ zu werben oder Kennzeichen, Symbole sowie Embleme dieser Organisation zu zeigen.<sup>6</sup> Derartige Regelungen dürften regelmäßig auf § 15 Abs. 1 Versammlungsgesetz gestützt werden.

\*\*\*

---

3 BAnz, Nr. 171 vom 11. November 2008, S. 4060.

4 BAnz, Nr. 69 vom 8. April 2014, S. 2388.

5 Siehe etwa Bundesministerium des Innern, Verfassungsschutzbericht 2016, 2017, S. 198 f. In den Verfassungsschutzberichten der Landesverfassungsschutzbehörden finden sich entsprechende Ausführungen.

6 Siehe zum Beispiel die Pressemitteilung Nr. 65 der Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin vom 28. Juni 2016, abrufbar unter [https://www.berlin.de/sen/inneres/presse/pressemitteilungen/2016/pressemitteilung\\_491927.php](https://www.berlin.de/sen/inneres/presse/pressemitteilungen/2016/pressemitteilung_491927.php) (zuletzt abgerufen am 27. April 2018).